

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	42 -GE/19 P2
Datum:	4. JUNI 1992
Verteilt	1. Juni 1992

*St. Hojze*

Wien, am 27.5.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
34.401/2-2/92 20.3.1992

Unser Zeichen: 5-492/Sch  
Durchwahl: 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarkt-  
förderungsgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, zum vorgelegten Entwurf einer Novelle zum Arbeitsmarkt-  
förderungsgesetz wie folgt Stellung zu  
nehmen:

Der Entwurf sieht vor, die bisher in § 45a Arbeitsmarkt-  
förderungsgesetz geregelte Verordnungsermächtigung dadurch  
zu ersetzen, daß das "Frühwarnsystem" direkt in das Gesetz  
aufgenommen wird. Er geht inhaltlich über die Erfordernisse  
der als Begründung angegebenen "Richtlinien des EG-Mini-  
sterrates vom 17. Februar 1975 zur Angleichung der Rechts-  
vorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen  
(75/129/EWG)" weit hinaus. Insbesondere sind in der EG hö-  
here Schwellenwerte für die Pflicht zur Anzeige an den  
Betriebsrat bzw. das Arbeitsamt vorgesehen:

- \* Die Verringerung um mindestens 10 Dienstnehmer ist in der EG Voraussetzung für die Frühwarnung in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 100 Arbeitnehmern;
- \* in Betrieben mit in der Regel mindestens 100 und weniger als 300 Arbeitnehmern müssen in der EG 10 % der Arbeitnehmer
- \* und in Betrieben mit in der Regel 300 oder mehr Arbeitnehmern mindestens 30 Arbeitnehmer betroffen sein.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern sieht keine Notwendigkeit, daß Österreich in sozialpolitischen Belangen die EG-Normen übererfüllt und spricht sich (für den Fall des EG-Beitrittes und nicht als Vorleistung!) für eine Regelung aus, die nicht über das EG-Recht hinausgeht.

Insbesondere wird der Vorschlag abgelehnt, daß die Frühwarnpflicht auch bei einvernehmlicher Auflösung von Dienstverhältnissen zu gelten hätte. Gerade hier werden die Interessen der Dienstnehmer besonders berücksichtigt. Daher ist die Subsumierung dieser Fälle unter den Begriff "Verringerung des Beschäftigtenstandes" in den Erläuternden Bemerkungen zu weitgehend und in den EG-Richtlinien nicht vorgeschrieben. Die damit verbundene Einflußnahme der Arbeitsmarktverwaltung in betriebliche Verhältnisse wäre keineswegs gerechtfertigt.

Schließlich lehnt die Präsidentenkonferenz den vorgesehenen Entfall des bisherigen § 45a Abs. 8 AMFG ab, wonach das Frühwarnsystem nicht für Arbeitsverhältnisse nach dem Landarbeitsgesetz anzuwenden ist.

-----

- 3 -

Bei dieser Gelegenheit erinnert die Präsidentenkonferenz an das bald zehn Jahre lang offene Anliegen der Landwirtschaft betreffend volles sozialpartnerschaftliches Mitwirkungsrecht in den Verwaltungsausschüssen Landesarbeitsämter und in den Vermittlungsausschüssen der Arbeitsämter. Bekanntlich hat die Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBL.Nr. 61/1983, vor fast zehn Jahren durch Änderung des § 44 und einen neuen § 44a das bis dahin bestandene Mitwirkungsrecht der Landes-Landwirtschaftskammern (und der Landarbeiterkammern) in diesen Gremien auf Landes- und Bezirksebene beseitigt. Da Bemühungen im Wege der Vollziehung (Erlaß des do. Bundesministeriums an alle Landesarbeitsämter vom 25.3.1986, ZL. 34.450/2-2/86) unzureichend blieben, erneuert die Präsidentenkonferenz ihren Antrag auf volle sozialpartnerschaftliche Mitwirkung der Landwirtschaftskammerorganisation im Sinne des beiliegenden, damals vom Nationalrat leider nicht beschlossenen Antrages der Abgeordneten Dr. Hafner, Dr. Puntigam und Kollegen vom 26.11.1985, Nr. 168/A (II-3494 der Beilagen XVI. GP.).

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. Schwarzböck

Der Generalsekretär:

gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger

1 Beilage

PARLAMENTS KORRESPONDENZ  
II-3494 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No. ....168/A  
Präs.: 26. NOV. 1985  
.....

der Abgeordneten Dr. Hafner, Dr. Schwimmer, Dr. Puntigam  
und Kollegen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungs-  
gesetz 1969 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Arbeitsmarktförderungs-  
gesetz 1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.185/85,  
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Br.31/1969, zuletzt geändert  
durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.185/85, wird wie folgt geändert:

1. § 42 a Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Bei Behandlung von Beihilfenangelegenheiten ist auch ein  
Vertreter des Österreichischen Landarbeiterkammertages als Mitglied  
beizuziehen, sofern Interessen der den Landarbeiterkammern zuge-  
hörigen Arbeitnehmer berührt werden."

2. § 44 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Mitglieder eines Verwaltungsausschusses sind höchstens je  
7 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter. Die Zahl der Mit-  
glieder und deren Aufteilung auf die vorschlagsberechtigten  
Kammern bestimmt der Bundesminister für soziale Verwaltung für

-2-

jedes Landesarbeitsamt nach der Größe und den besonderen Erfordernissen des Amtsbereiches nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik. Die Vorschläge für die Bestellung der Arbeitgebervertreter erstatten die zuständige Kammer der gewerblichen Wirtschaft und die zuständige Landes-Landwirtschaftskammer und für die Bestellung der Arbeitnehmervertreter die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte und die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft mit der Maßgabe, daß die Kammer der gewerblichen Wirtschaft und die Arbeiterkammer mindestens 5 und höchstens 6 Mitglieder, die zuständige Landwirtschaftskammer bzw. Landarbeiterkammer mindestens 1 Mitglied und höchstens 2 Mitglieder vorzuschlagen hat. Die vorgeschlagenen Vertreter werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt."

3. § 44 Abs.4 entfällt.

4. § 44 a Abs 3 hat zu lauten:

"(3) Mitglieder eines Vermittlungsausschusses sind höchstens je fünf Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter. § 44 Abs.3 zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Vorschläge für die Bestellung je eines Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter die zuständige Landwirtschaftskammer und die zuständige Landarbeiterkammer erstatten. Die vorgeschlagenen Vertreter werden vom Leiter des zuständigen Landesarbeitsamtes bestellt."

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.Jänner 1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

BEGRÜNDUNG:

Mit der Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz vom 19.1.1983, BGBl.Nr. 61/83 wurde durch Änderung des § 44 und einen neuen § 44 a Arbeitsmarktförderungsgesetz das bis dahin bestandene Mitwirkungsrecht der Landes-Landwirtschaftskammern und der Landarbeiterkammern in den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter und in den Vermittlungsausschüssen der Arbeitsämter beseitigt.

Neben den Auswirkungen, die eine schlechte Arbeitsmarktlage auf die Möglichkeiten der Landwirte und der Land- und Forstarbeiter hat, Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft zu finden, ist bei dem festzustellenden hohen Neben-erwerbsbauernanteil klar, daß die Landwirtschaft von Arbeitsmarktfragen besonders im ländlichen Raum unmittelbar betroffen ist. Mit dem vorliegenden Initiativantrag soll das sozialpartnerschaftliche Mitwirkungsrecht der Landwirtschaftskammern und der Landarbeiterkammern in den Verwaltungsausschüssen und in den Vermittlungsausschüssen der Landesarbeitsämter bzw. der Arbeitsämter wiederhergestellt werden. Darüber hinaus soll den Mitgliedern der oben genannten Ausschüsse, die von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer bzw. der Dienstgeber in der Landwirtschaft in diese entsandt werden, in Hinkunft das volle Stimmrecht als Mitglied zustehen.

Darüber hinaus soll im ständigen Ausschuß des Beirates für Arbeitsmarktpolitik, der beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtet ist, in Hinkunft ebenfalls ein Vertreter des österreichischen Landarbeiterkammertages als vollberechtigtes Mitglied beigezogen werden, sofern Interessen der den Landarbeiterkammern zugehörigen Arbeitnehmer berührt werden.

Die Bestellung von Vertretern der gesetzlichen Interessensvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber in der Land- und Forstwirtschaft als vollberechtigte, mit Stimmrecht ausgestattete Mitglieder der oben angeführten Ausschüsse erscheint vor allem deshalb unbedingt notwendig, weil es für die Arbeit einer Interessensvertretung unabdingbar ist, bei allen Sitzungen und Entscheidungen ex lege anwesend sein zu können und die aufgeworfenen Probleme kontinuierlich mitzuverfolgen, da nur dann die Interessen der Mitglieder optimal vertreten werden können.

-4-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.